

rechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für die Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

ferner mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in einigen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit und die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger hat,

in Betonung der wichtigen Rolle, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, so auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und anderen Sonderverfahren der Menschenrechtskommission,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es starker und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert alle Staaten auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen³⁹⁰, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern³⁹¹;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

4. *fordert alle Regierungen nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

5. *ersucht alle zuständigen Organe und Organisationen* der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeits-

programms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

6. *fordert alle Staaten auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 56/164

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁹².

56/164. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewusstsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie dem Schutz- und Hilfebedarf dieser Personen besser entsprochen werden kann,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder die Integration vor Ort,

betonend, dass die einzelstaatlichen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Unterstützung erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

³⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Monaco, Mosambik, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁹⁰ Resolution 53/144, Anlage.

³⁹¹ A/56/341 und E/CN.4/2001/94.

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen des internationalen Rechts der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts sowie anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁹³,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/54 der Menschenrechtskommission vom 24. April 2001³⁹⁴ sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹⁵ und die Notwendigkeit der Entwicklung globaler Strategien zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Binnenvertreibung betreffen,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und ihrer negativen Folgen für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte durch große Bevölkerungsgruppen,

mit Genugtuung darüber, dass der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene dabei ist, einen normativen Rahmen, insbesondere eine Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen sowie Leitgrundsätze zu erarbeiten, was die Analyse institutioneller Vorkehrungen, die Führung eines Dialogs mit den Regierungen und die Herausgabe einer Reihe von Berichten über die Situation in bestimmten Ländern samt Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen umfasst,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen eingerichtet wurde, insbesondere die Teilnahme des Beauftragten des Generalsekretärs an den Tagungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane, und in Befürwortung der weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit mit dem Ziel, Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern,

die zentrale Rolle *anerkennend*, die dem Nothilfe Koordinator für die interinstitutionelle Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen zukommt, und in dieser Hinsicht erfreut über die Einrichtung des Hochrangigen interinstitutionellen Netzwerks über Binnenvertreibung und den Beschluss, innerhalb des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten eine Gruppe für die Koordinierung der Aktivitäten zu Gunsten von Binnenvertriebenen einzurichten, um Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern und die Rechenschaftspflicht des Systems der Vereinten Nationen weiter zu stärken,

³⁹³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

³⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

in dankbarer Anerkennung der unabhängigen Koordinierung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen sowie ihrer unabhängigen Tätigkeit zum Schutz und zur Unterstützung von Binnenvertriebenen, die sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen selbstständig durchführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/167 vom 17. Dezember 1999,

1. *begrüßt* den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene³⁹⁶;

2. *lobt* den Beauftragten des Generalsekretärs für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er nach wie vor wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine Anstrengungen, eine umfassende Strategie zu fördern, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen für Binnenvertriebene ausgerichtet ist;

3. *dankt* denjenigen Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Unterstützung gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen seine Analyse der Ursachen für die Binnenvertreibung, der Bedürfnisse und Rechte der Vertriebenen, der Präventivmaßnahmen und der Möglichkeiten für einen größeren Schutz, eine stärkere Unterstützung und bessere Lösungen für Binnenvertriebene fortzusetzen und dabei jeweils die konkrete Situation zu berücksichtigen sowie in seine Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

5. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs den besonderen Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsbedürfnissen von binnenvertriebenen Frauen, Kindern und anderen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit widmet und entschlossen ist, systematischer und gründlicher auf ihre Bedürfnisse einzugehen;

6. *begrüßt es außerdem*, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁹³ herangezogen hat, und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, namentlich durch die Prüfung von Strategien zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen;

³⁹⁶ Siehe A/56/168.

7. *stellt mit Genugtuung fest*, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen die Leitgrundsätze nutzen, befürwortet die weitere Verbreitung und Anwendung der Leitgrundsätze, dankt für die Verbreitung und Förderung der Leitgrundsätze auf regionalen und sonstigen Seminaren zum Thema Vertreibung und legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, im Benehmen mit Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Institutionen auch künftig derartige Seminare zu veranstalten oder zu unterstützen sowie die Anstrengungen zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitgrundsätze zu unterstützen;

8. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

9. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Unterstützung zu gewähren, namentlich Unterstützung bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, namentlich durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

11. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und fordert zu weiteren Anstrengungen auf, um die Einbeziehung des Schutz- und Hilfebedarfs der Binnenvertriebenen in die konsolidierten Appelle zu verbessern;

12. *betont* die zentrale Rolle, die dem Nothilfe Koordinator für die interinstitutionelle Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen zukommt, und fordert in diesem Zusammenhang das Hochrangige interinstitutionelle Netzwerk über Binnenvertreibung sowie alle für humanitäre Hilfe, Menschenrechte und Entwicklung zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss weiter zu verstärken, um die Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsaktivitäten zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern und besser durchzuführen, ihre Rechenschaftspflicht weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und bittet das Netzwerk, die Mitgliedstaaten besser über seine Tätigkeiten zu unterrichten;

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

14. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung einer globalen Datenbank über Binnenvertriebene, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen nahe, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten nahe, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

16. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

17. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/165

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Repu-

³⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Kenia, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.